

Bundessozialgericht

4 RJ 407/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

. ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Zugestellt am
31. März 1971

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1970 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich dagegen, daß ihm die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur auf Zeit zugebilligt worden ist. Er ist 1921 geboren. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht er wegen der Folgen einer Kniegelenks-Tuberkulose seit Anfang 1957. Den Antrag auf Umwandlung dieser Rente in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) mit Bescheid vom 25. Oktober 1967 ab.

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil des SG Duisburg vom 29. April 1969); das Landessozialgericht (LSG) hat ihr zum Teil stattgegeben (Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1970); es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. April 1971 zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Für die angegebene Zeit hat es angenommen, daß der Kläger vorwiegend wegen einer schmerzhaften Versteifung des linken Knies, einer Beinverkürzung sowie wegen Gangbehinderung allenfalls Halbtagsarbeiten (höchstens bis zu 6 Stunden je Arbeitstag) verrichten könne, weil für ihn der Weg zur und von einer Arbeitsstelle strapaziös sei. Zu Fuß könne der Kläger zur Zeit nur Entfernungen bis zu 500 m überwinden. Hinzu komme, daß er sogar bei sitzender Tätigkeit Schmerzen zu ertragen habe; Aufgaben, die mit einem Stehen oder Umhergehen, Heben, Bücken und Tragen verbunden seien, kämen für ihn nicht in Betracht. Zudem müsse er sich vor einer Infektionsgefährdung seiner Atemwege schützen und deshalb ständig in geschlossenen und beheizten Räumen aufhalten. Bei einer solchen Einengung der Erwerbsfähigkeit - meint das Berufungsgericht - sei dem Kläger das gesamte Arbeitsfeld "praktisch verschlossen" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 30, 167, 192). Zu dieser Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

bedürfe es keiner genaueren Ermittlung, ob und in welchem Umfang es - dem Leistungsvermögen des Klägers adäquate - Teilzeitarbeitsplätze gebe. Eine umfassende und detaillierte Analyse der Teilzeitarbeitsverhältnisse fehle ohnehin. Mit der Erwerbsunfähigkeit des Klägers sei jedoch längstens bis Ende April 1971 zu rechnen. Danach werde er nach Anpassen eines Schienenhülsenapparats sowie bei Tragen von orthopädischem Schuhwerk besser gehen können und eine Linderung seiner Schmerzen erfahren. Den Arbeitsweg werde er leichter zurücklegen können und infolgedessen zeitlich unbegrenzt - "vollschichtig" - im Sitzen arbeiten können. Unter diesen Umständen werde er zumindest nicht mehr erwerbsunfähig sein.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte verurteilt wird, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch über den 30. April 1971 hinaus zu gewähren. Er meint, selbst wenn die eine oder andere der von dem LSG aufgeführten Gesundheitsstörungen nach April 1971 weniger ins Gewicht fallen werde, würde er dennoch im Erwerbsleben in einem solchen Maße behindert bleiben, daß von der Aussicht auf eine wesentliche Besserung seines Zustandes keine Rede sein könne. Durch einen Schienenhülsenapparat werde er von seinen Schmerzen nicht befreit werden. Das LSG habe insbesondere außer acht gelassen, daß nach der Darstellung des Sachverständigen Dr. Sellmann er selbst bei längerem Sitzen unter solchen Schmerzen leide, daß er nur für vier Stunden täglich zu arbeiten imstande sei.

Die Revision ist unbegründet.

Im gegenwärtigen Rechtszuge ist nicht Stellung zu nehmen zu der Frage, ob das LSG den Kläger zutreffend vorübergehend für erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) gehalten hat. Da das Berufungsurteil insoweit nicht angefochten ist, kann es auf sich beruhen, ob das LSG unter den gegebenen Umständen seine Entscheidung ohne - eigene - genauere



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nachforschungen zur Lage des Teilzeitarbeitsmarkts zu treffen vermochte (dazu BSG SozR Nr. 24 zu § 1247 RVO). Im vorliegenden Fall ist lediglich über die Anspruchsberechtigung für die Zeit nach April 1971 zu befinden. Die in dieser Beziehung vorgetragenen Revisionsangriffe haben keinen Erfolg.

Das LSG konnte rechtsfehlerfrei von der begründeten Aussicht ausgehen, daß der Kläger nach April 1971 nicht mehr erwerbsunfähig sein werde (§ 1276 Abs. 1 RVO). Auf tatsächlichem Gebiet liegt das Bedenken der Revision, das Berufungsgericht habe zu wenig Rücksicht darauf genommen, daß der Kläger nach den Darstellungen des Chirurgen Dr. Sellmann auch bei sitzender Körperhaltung niemals schmerzfrei sein werde; schon deshalb hätte, nach Ansicht der Revision, das LSG folgern müssen, daß der Kläger einen vollen Arbeitstag auch in Zukunft nicht werde durchhalten können. - Diese Überlegung geht dahin, das LSG habe die gesundheitliche Verfassung des Klägers abweichend von der Einschätzung durch den medizinischen Sachverständigen beurteilt und habe damit die Grenzen der richterlichen Überzeugungsbildung überschritten (§ 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dieser Vorwurf ist indessen nicht gerechtfertigt. Dr. Sellmann hat unterschieden zwischen dem - vom Standpunkt der Berufsverhandlung aus - gegenwärtigen Befund des Klägers und dem Zustand, der eintreten werde, wenn das kranke Knie durch einen Schienenhülsenapparat ruhiggestellt sein werde: Augenblicklich lasse die Situation nicht nur auf Strapazen während des Arbeitsweges schließen, sondern erkläre das Auftreten von Schmerzen bei jeder Art von Vorwärts- und Seitwärtsbewegung des Knies, auch aus sitzender Körperhaltung heraus. Der Schienenhülsenapparat werde aber die Bewegungsmöglichkeit weitgehend ausschalten. Dadurch würden weniger Beschwerden verursacht werden. Diese Prognose bezog sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

erkennbar auf das Gesamtbefinden des Beines, und zwar unabhängig von dem Ausmaß seiner jeweiligen Belastung. Der Sachverständige stellte für die Zukunft in Aussicht, daß der Kläger einer Beschäftigung werde ganztätig nachgehen können. Hiermit stimmt das Berufungsurteil überein.

Freilich ist eine solche Voraussage mit einer Ungewißheit belastet. Welchen Verlauf das Leiden des Klägers nehmen und wie er sich an die Benutzung der orthopädischen Hilfsmittel gewöhnen werde, mag nicht genau vorherbestimmt werden können, zumal es sich auch um die Beurteilung individueller Eigenschaften und Empfindungen handelt. Das liegt in der Natur einer jeden Zukunftserwartung. Davon geht auch das Gesetz in § 1276 Abs. 1 RVO aus. Es fordert nur, daß die Einschätzung des mutmaßlichen Geschehens "begründet" ist. Daran, daß die Prognose, der das Berufungsurteil gefolgt ist, diesem Erfordernis genügt, besteht kein Zweifel. Das Berufungsgericht hat sich auf die Erklärungen eines Facharztes gestützt, der sich hierzu auf sein Spezialwissen und seine Erfahrungen berufen konnte.

Dem Berufungsurteil steht auch nicht entgegen, daß der Kläger demnächst vor Anstellungsschwierigkeiten stehen könnte. Die Beantwortung der Frage, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt verschlossen ist oder nicht, wird bei der Möglichkeit einer Vollzeitbeschäftigung nur dann ins einzelne gehende Ermittlungen nötig machen, wenn daran zu denken ist, daß die Zahl der Interessenten für entsprechende Arbeitsplätze die Zahl der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten wesentlich übersteigt und das vom Großen Senat angegebene Maß (BSG 30, 192) erreichen könnte (BSG SozR Nr. 89 zu § 1246 RVO). Für eine solche Annahme gibt der gegenwärtige Streitfall keinen Anlaß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hiernach ist das Berufungsurteil in dem mit der Revision angegriffenen Teil zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)